

## Arbeit und Sozialwesen

### Gewährung der Leistungen aus der Sozialversicherung an die anerkannten Opfer des Faschismus

#### § 1

1. Den anerkannten Opfern des Faschismus, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen sind die Leistungen nach der Satzung der Sozialversicherungsanstalt Mark Brandenburg zu gewähren, wenn und solange sie ihren ständigen Wohnsitz in der Provinz Mark Brandenburg haben.

2. Der Anspruch ist auch dann begründet, wenn die Antragsteller nicht zu dem versicherten Personenkreis gehören.

3. Die für die Gewährung von Leistungen vorgesehenen Wartezeiten gelten nicht.

#### § 2

Im Sinne dieser Anordnung gehören zu den anerkannten Opfern des Faschismus alle Personen, die sich durch eine Bescheinigung des für die Provinz Mark Brandenburg errichteten amtlichen Ausschusses der Opfer des Faschismus auszuweisen.

#### § 3

Die Renten werden im eineinhalbfachen Betrage der durch Anordnung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg für die Arbeitsinvaliden festgesetzten Sätze gewährt.

#### § 4

1. Zu leisten hat die für den Wohnsitz des An-

spruchsberechtigten zuständige Sozialversicherungskasse der Sozialversicherungsanstalt Mark Brandenburg.

2. Für Ansprüche, die nicht durch die eigene Versicherung begründet sind, ist der Nachweis nach § 2 zu erbringen.

#### § 5

Die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg erstattet der Sozialversicherungsanstalt den nicht aus eigener Versicherung der Anspruchsberechtigten begründeten Aufwand.

#### § 6

Die Vorschriften zur Durchführung dieser Anordnung erläßt die Sozialversicherungsanstalt Mark Brandenburg.

#### § 7

Diese Anordnung gilt ab 1. Mai 1946, für Rentenzahlungen ab 1. Juli 1946.

Die Anordnung vom 7. Mai 1946 entfällt.

Potsdam, den 15. August 1946  
(VII/9 1321)

Potsdam, den 5. September 1946

Provinzialverwaltung Mark Brandenburg  
Abteilung Arbeit und Sozialwesen  
Dr. Eberlein

## Handel und Versorgung

### Festsetzung von Preisen für Stroh, Heu und Häcksel

#### Verordnung Nr. 15 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Im Einvernehmen mit der Verwaltung für Handel und Versorgung der SMA in Deutschland und im Einvernehmen mit den Deutschen Verwaltungen für Finanzen und Land- und Forstwirtschaft werden die bislang gültigen Bestimmungen für Heu, Stroh und Häcksel zusammengestellt und für Heu, Stroh und Häcksel, das im Zuge der Pflichtabgabe erstmalig aus der Ernte 1946 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erfaßt wird, folgende Preise festgesetzt:

Die Höchstzuschläge (einschl. Handelsspanne) betragen je 100 kg

	RM		RM
im Juli	3,70	im Januar	2,90
„ August	3,70	„ Februar	3,10
„ September	3,50	„ März	3,10
„ Oktober	3,50	„ April	3,30
„ November	2,90	„ Mai	3,70
„ Dezember	2,90	„ Juni	3,70

#### § 3

##### Allgemeine Bestimmungen

1) Die Preise des vorhergehenden Absatzes gelten für gesunde, trockene, handelsübliche, bindfadengepreßte oder gebündelte Ware. Folgende Sorten sind zu unterscheiden:

1. Loses Stroh von Roggen, Weizen, Hafer oder Gerste,
2. Roggenflegelstroh (mit dem Flegel gedroschenes, glattliegendes Stroh, mit Strohseilen mindestens einmal festgebunden, die Ähren nach einer Seite),
3. Maschinen-Breitdruschstroh, auch Langstroh genannt (Stroh von Roggen, Weizen, Hafer oder Gerste, mit der Breitdruschmaschine gedroschen, mit Strohseilen oder Bindfaden mindestens einmal fest gebunden, die Ähren nach einer Seite),
4. gebündeltes Stroh (mit der Maschine gedroschenes Krummstroh von Roggen, Weizen, Hafer oder Gerste, mit Strohseilen oder Bindfaden gebunden),
5. Bindfadenpreßstroh, und zwar für
  - a) Roggen-, Weizen-, Hafer- oder Gerstenkrummstroh gepreßt,
  - b) Roggen-, Weizen-, Hafer- oder Gerstenstroh, mit der Breitdruschmaschine gedroschen und mit der Glattstropresse langgepreßt, auch Langpreßstroh genannt,
6. Drahtpreßstroh (Roggen-, Weizen-, Hafer- oder Gerstenkrummstroh, in Würfelballen mit 2 Drähten gepreßt),

#### Abschnitt I

##### § 1

##### Stroh

Für den Verkauf von Stroh durch den Erzeuger werden folgende Preisgebiete festgelegt:

##### Preisgebiet I

Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

##### Preisgebiet II

Provinz Mark Brandenburg und Provinz Sachsen-Anhalt.

##### Preisgebiet III

Bundesländer Thüringen und Sachsen.

##### § 2

##### Preise

1) Für den Verkauf von Stroh durch den Erzeuger werden folgende Höchstpreise für Roggenstroh, Weizenstroh, Haferstroh, Gerstenstroh und Rapsstroh je 100 kg festgesetzt:

	Roggen- stroh	Weizen- stroh	Hafer- stroh	Gersten- stroh	Raps- stroh
Preisgebiet I	RM 3,50	RM 3,30	RM 3,70	RM 3,20	2,—
„ II	3,70	3,50	3,90	3,40	2,—
„ III	4,—	3,80	4,20	3,70	2,—

2) **Dach- und Hülsenstroh** (ausgenommen Trinkhalmstroh).